

(3) In den abnehmenden Betrieben sind bei Umsetzungen der ursprüngliche Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zugunsten und der anerkannte Verschleiß zu Lasten des Grundmittelfonds zu buchen.

#### § 115

(1) Eigenleistungen für Investitionen sind grundsätzlich zu Industrieabgabepreisen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.

(2) Eigenleistungen für Reparaturen sind zu Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten zu bewerten. Die Bildung von Stundenverrechnungssätzen (ausschließlich Reparaturmaterial) auf der Basis der Plan-selbstkosten ist zulässig.

(3) In den Fällen, in denen im Zusammenhang mit Reparaturen durch Modernisierung der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, sind der Bruttowert und der Nettowert entsprechend zu erhöhen.

#### § 116

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel sind, mit Ausnahme der Abschreibungen der Erstausrüstungen gemäß § 117, gemäß „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ bzw. den festgelegten Sonderabschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte grundsätzlich unter Berücksichtigung der Schichtauslastung zu berechnen.

(2) Die Abschreibungen für durch Kauf erworbene, gebrauchte bewegliche Grundmittel sind entsprechend der vom Leiter des Betriebes festzulegenden Restnutzungsdauer zu berechnen.

(3) Abschreibungen sind zeitproportional zu berechnen, sofern nicht leistungsabhängige Abschreibungen angeordnet werden.

(4) Abschreibungsbasis ist der Bruttowert der Inventarobjekte. Grundmittel sind bis zur Höhe des Bruttowertes der Inventarobjekte abzuschreiben.

(5) Die Abschreibung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aktivierung des Grundmittels im Grundmittelfonds folgenden Monats. Bei allen Abgängen von Grundmitteln endet die Abschreibung mit dem Ende des Monats, in dem die Ausbuchung erfolgt.

(6) Die Vertragswerte sowie die Rechnungsbeträge der Liefer- bzw. Leistungseinheiten für Investitionen können auf volle Mark der Deutschen Notenbank gerundet werden. Die Bruttowerte, der Verschleiß und die Abschreibungen sind je Inventarobjekt auf volle Mark der Deutschen Notenbank zu runden. Entstehende Auf- bzw. Abrundungsdifferenzen bei den Bruttowerten sind zugunsten bzw. zu Lasten des Grundmittelfonds zu buchen.

(7) Bei Ausscheiden eines Grundmittels durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfall u. ä. entstehende Verluste sind in die Kosten zu übernehmen. Ist beim Ausscheiden eines Grundmittels der Erlös höher als der Nettowert, ist die Differenz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuweisen.

(8) Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben. Soweit zeitlich nicht begrenzte oder langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibung auf höchstens 10 Jahre zu befristen. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der für die Abschreibung zugrunde gelegten Frist aufgehoben, ist der Restbuchwert in die Kosten zu übernehmen.

#### § 117

(1) Die Abschreibung der Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 hat jeweils ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres zu beginnen.

(2) Diese Werte sind jährlich mit 20 % abzuschreiben, soweit das Ministerium für Bauwesen nach Bestätigung des Antrages durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel keine anderen Abschreibungssätze festlegt. Nach der vollständigen Abschreibung sind Bruttowert und Verschleiß aus dem Grundmittelfonds auszubuchen.

(3) Ersatz- und Ergänzungsanschaffungen von derartigen Arbeitsmitteln sind Kosten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Ausstattungsgesamtheiten.

#### § 118

(1) Im Zusammenhang mit Investitionen durchgeführte Provisorien bzw. Behelfseinrichtungen sind entsprechend dem Nutzen, längstens jedoch innerhalb von 5 Jahren, abzuschreiben.

(2) Die Ausbuchung der Aufwendungen für verlorene Projektierung und für eingestellte Investitionsvorhaben zu Lasten des Grundmittelfonds oder des Investitionsfonds ist nicht zulässig.

### II.

#### Bewertung der materiellen und finanziellen Umlaufmittel

#### § 119

(1) Die Vorräte an Material sowie an geringwertigen und schnellverschleißenden Arbeitsmitteln sind grundsätzlich zu Materialverrechnungspreisen zu bewerten. Die Materialverrechnungspreise sind für

— Grundmaterial auf der Basis der Aufwendungen frei Baustelle unabgeladen;

— Hilfsmaterial sowie geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel auf der Basis der Aufwendungen frei Lager

zu bilden.

(2) Der Materialverrechnungspreis ist ein innerbetrieblicher Planpreis, der unverändert für den Planzeitraum gilt, soweit nicht in Ausnahmefällen in gesetzlichen Bestimmungen andere Festlegungen getroffen werden. Soweit für Materialien verbindliche Materialverrechnungspreise bestehen, sind diese anzuwenden. Für alle übrigen Materialien sind betriebliche Materialverrechnungspreise nach den gleichen Grundsätzen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bildung preisrechtlich zulässigen Einkaufspreise zu bilden.

(3) Die auftretenden Differenzen zwischen Materialverrechnungspreisen und effektiven Kosten sind zum Zeitpunkt ihres Entstehens in die Kosten zu verrechnen.

(4) Materialvorräte, bei denen die Bildung von Materialverrechnungspreisen mit einem unvertretbar hohen Aufwand verbunden ist, sowie einmalige Lieferungen oder objektgebundene Sonder- bzw. Einzelanfertigungen können zu rollenden Durchschnittspreisen oder tatsächlichen Einkaufs- bzw. Einstandspreisen bewertet werden.

(5) Zweckgebundenes, aus besonderen Mitteln zu finanzierendes Material ist grundsätzlich zu Einstandspreisen zu bewerten. Soweit ausnahmsweise die Bewertung zu Materialverrechnungspreisen erfolgt, ist die Differenz ebenfalls aus zweckgebundenen Mitteln zu finanzieren.